

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach/Fils Flächennutzungsplan 3. Änderung der 1. Fortschreibung

– Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 17. November 2017 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

Die hierbei eingegangenen Anregungen werden nachfolgend abgehandelt und sind mit Abwägungsvorschlägen der Verbandsverwaltung versehen:

Anregungen	Stellungnahmen
<p>Deutsche Telekom Technik (Schreiben vom 17.11.2017)</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 08.06.2017 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Netze BW (Schreiben vom 23.11.2017)</p> <p>Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit</p> <p>Stellungnahme zu o.g. Verfahren der Netzplanung im Netzgebiet Mitte für die Sparten Strom und Gas:</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans führen Mittel- und Niederspannungsleitungen sowie Gasversorgungsleitungen (Mittel- und Niederdruck). Eine detaillierte Stellungnahme über Gas- und Stromnetzerweiterungen sowie Netzänderungen für die ausgewiesenen Flächen werden wir im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben bzw. wurden Ihrerseits in den Abwägungen zum Bebauungsplanentwurf („Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“) bereits berücksichtigt. Weite-</p>	<p>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung der FNP-Änderung aufgenommen.</p>

re Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite nicht vor.

Stellungnahme von Seiten Gashochdruck. In den Unterlagen 2.3, 2.4 sind keine Gashochdruckleitungen (HGD) vorhanden. Im Bereich der Anlage 2.1 verläuft eine Gashochdruckleitung HGD 200 St Sw. Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Erweiterungen des Versorgungsnetzes müssen den baulichen Entwicklungen angepasst werden. Sollten im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzbereich unserer Leitungsanlagen nicht, bzw. nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit uns erfolgen darf.

Hierüber wird jedoch erst im jeweiligen Bebauungsplanverfahren entschieden. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren.

Eisenbahn-Bundesamt

(Schreiben vom 28.11.2017)

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Die geplante gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ grenzt im Norden an die Bahntrasse Stuttgart-Ulm. Aufgrund dessen besteht eine gesetzliche Veränderungssperre für alle Grundstücke innerhalb der Planfeststellungsgrenze und im Grunderwerbsverzeichnis nach § 19 AEG. Hiernach dürfen auf den von der Planfeststellung betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme „wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen“ nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre).

Wegen der daraus resultierenden Beschränkungen wenden Sie sich bitte an die Vorhabenträgerin des Projekts.
Die Anschrift lautet:
Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH

Kenntnisnahme.

Keine Berücksichtigung.

Die geplante gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ grenzt im Norden an die Filstalstrecke Stuttgart-Plochingen-Göppingen-Ulm. Nach Rücksprache mit der Vorhabenträgerin Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH sowie der Deutschen Bahn AG DB Immobilien besteht für den Bereich keine Planfeststellung.

<p>Räpplestr. 1 7 70191 Stuttgart</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gehört.</p>
<p>Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 29.11.2017)</p> <p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 02.06.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><i>Stellungnahme vom 02.06.2017 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Denkwerkstatt der katholischen Kirchengemeinde (Schreiben vom 29.11.2017)</p> <p>Nach 72 Jahren verblassen in der Reichenbacher Bevölkerung die Erinnerungen an die schrecklichen Zeiten der NS-Diktatur. Dazu gehört auch, dass das frühere Ostarbeiterlager und der weit abgelegenen Zwangsarbeiterfriedhof zunehmend in Vergessenheit geraten.</p> <p>Aus der menschenverachtenden Ideologie des NS-Staats heraus wurden die Zwangsarbeiter und ihre Angehörigen als „Untermenschen“ angesehen und wohl deshalb nach ihrem durch die katastrophalen Zustände im Ostarbeiterlager ursächlich herbeigeführten Tod nicht auf dem örtlichen Friedhof begraben (auch die jetzt auf dem Friedhof befindlichen Gräber waren nach unserer Kenntnis ursprünglich ebenfalls außerhalb des Friedhofareals beerdigt).</p> <p>Falls das Regierungspräsidium der Verlegung seine Zustimmung erteilt, sollten unseres Erachtens folgende Gesichtspunkte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

nicht außer Acht gelassen werden:

1. Die Zusammenlegung auf dem Ortsfriedhof bietet die Chance, die Erinnerung an die Zwangsarbeiter/-innen in Reichenbach dauerhaft wach zu halten und dies einer breiteren Bevölkerungsgruppe als seither vor Augen zu führen. Dies stellt eine Art Wiedergutmachung gegenüber der ursprünglichen Absonderung der Toten von den Toten der ansässigen Ortsbevölkerung dar. Durch eine entsprechende Gestaltung der Anlage mit hinreichenden Informationen über die hier Bestatteten, einer würdigen Einweihungsfeier der Anlage unter Einbezug der Kirchen, Vereine und Schulen, sowie einer ausführlichen Berichterstattung insbesondere im Reichenbacher Anzeiger ließe sich eine Anteilnahme der Einwohnerschaft und eine Sensibilisierung für das damals begangene Unrecht erreichen. Insofern sehen wir Chancen, die sich durch eine Zusammenführung der Gräber ergeben.

2. Wir sprechen uns allerdings entschieden dagegen aus, nun einfach am Platz des seitherigen russischen Friedhofs jegliche Form der Erinnerung an den Friedhof zu tilgen. Vielmehr schlagen wir vor, diesen an geeigneter Stelle als Erinnerungsort bestehen zu lassen, indem dort ebenfalls eine Informationstafel angebracht wird (eventuell gleicher Text wie auf dem Ortsfriedhof mit dem Hinweis, dass an dieser Stelle Zwangsarbeiter/-innen und Kinder seit der NS-Zeit begraben waren). Möglicherweise kann auch das Original oder eine Kopie des orthodoxen Kreuzes dort verbleiben, das sicher im Ortsfriedhof in neuer oder alter Form wieder Aufstellung findet.

Erinnerungsorte sind uns wichtig. Besondere Ereignisse der Reichenbacher Ortsgeschichte dürfen nicht in Vergessenheit geraten, um daraus für die Zukunft zu lernen. Deshalb sind Erinnerungsorte auch Lernorte, insbesondere auch für die nachfolgenden Generationen. Für die Erinnerung an Pfarrer Theodor Dipper hat unsere Denkwerkstatt 2003 die Initiative ergriffen und mit dazu beigetragen, diesen mutigen Pfarrer neu ins Bewusstsein der Reichenbacher Bevölkerung zu heben.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) in Bezug auf eine mögliche Umsetzung geprüft.

Kenntnisnahme.

<p>Wir sind gerne bereit, uns in Ihre Planungen bzw. Überlegungen in geeigneter Weise einzubringen.</p>	
<p>Handwerkskammer Region Stuttgart (Schreiben vom 05.12.2017)</p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung von gewerblicher Baufläche; zu dieser Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 14.12.2017)</p> <p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Grundwasser</u> Die Plangebiete liegen außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Landratsamt Esslingen (Schreiben vom 14.12.2017)</p> <p>A. Allgemeines für alle Teilflächen I. Landwirtschaftsamt Die Bedenken, die aufgrund des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert wurden, können zurückgenommen werden, da die betroffenen Flächen „Talbach“ und „Mittleres Feld“ nicht mehr Gegenstand der Pla-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

nung sind.

Der Umweltbericht liegt im Entwurf vor. Sofern im Bebauungsplanverfahren naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass erforderliche naturschutzrechtliche Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen vermieden werden sollten.

II. Gewerbeaufsichtsamt

Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 17.07.2017 und dem Ergebnis der anschließenden Abwägung sind von hier aus keine weiteren Anregungen vorzubringen.

III. Untere Baurechtsbehörde

Gegen die überarbeitete Planung bestehen keine Bedenken, Anregungen werden nicht vorgetragen.

B. Teilfläche "Filsstraße Ost", Gemeinde Reichenbach

I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

1. Lage am Oberflächengewässer

Das geplante Gewerbegebiet grenzt im Osten an die Fils, Gewässer 1. Ordnung. Wie groß der Abstand zum Gewässer ist, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu erkennen. Deshalb folgende Hinweise: Hier ist ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante einzuhalten. Aus ökologischer Sicht wäre es wünschenswert, den Abstand zur Bebauung zusätzlich um mindestens weitere 10 m zu vergrößern, so dass die bestehenden Bäume durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Im Bereich der Fläche befindet sich Boden, welcher nach dem Umweltbericht in der Gesamtbewertung von "mittel" bis "hoch" eingestuft wird. Bei einer gewerblichen Nutzung ist mit einem hohen Versiegelungsgrad zu rechnen, was einen vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (u. a. Bodenfruchtbarkeit, Schadstofffilter bzw. -puffer) bedeuten würde.

Im folgenden Bebauungsplanverfahren sind

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die erforderlichen bzw. gewünschten Abstände sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu beachten und zu konkretisieren.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Festsetzungen zu treffen, die den Eingriff in das Schutzgut Boden minimieren. Es wird erwartet, dass die Leistungsfähigkeit der Böden sachgerecht bewertet und die Eingriffe möglichst schutzgutbezogen kompensiert werden.

3. Bodenschutz- und Altlastenkataster

Innerhalb der Teilfläche befindet sich eine Altablagerung, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst ist.

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens in diesem Bereich ist die Altlastenthematik entsprechend zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme hierzu erfolgt im weiteren Verfahren.

Auf den "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (ARGEBAU 2001) wird verwiesen.

III. Naturschutz

1. In dem Gebiet stehen die beiden gesetzlich geschützten Biotop "Feldhecke entlang der B 10" und "Feldgehölze südöstlich des Gewerbegebiets Leintelstraße". Durch eine Bebauung verlieren diese Biotop ihre Lage in der freien Landschaft. Sie sind deshalb im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in gleicher Art und gleichem Umfang auszugleichen.

2. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung steht noch aus, eine diesbezügliche Bewertung ist deshalb noch nicht möglich.

3. Im Steckbrief (Anlage 1 zum Umweltbericht) ist die Fläche fälschlicherweise als „Filsstraße West" bezeichnet.

C. Teilfläche "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb", Gemeinde Lichtenwald

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz weist darauf hin, dass die Teilfläche im östlichen Plangebiet nur in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes "Gentenried I + II"

Die erforderlichen Bewertungen und Festsetzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erarbeitet.

Berücksichtigung.

Die Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

Berücksichtigung.

Es wird entsprechend verfahren.

Berücksichtigung.

Es wird entsprechend verfahren.

Kenntnisnahme.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Berücksichtigung.

Die Bezeichnung wird entsprechend geändert.

Berücksichtigung.

Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.

<p>von Ebersbach liegt und nicht in Zone III und IIIA.</p> <p>D. Teilflächen "Filsstraße Ost", Gemeinde Reichenbach und "Brunnenwieseweg", Gemeinde Hochdorf</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, Anregungen werden nicht vortragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 14.12.2017)</p> <p>Wir verweisen hiermit noch einmal deutlich auf unsere Stellungnahme vom 29.5.2017, die leider nicht in der Sache entsprechender Form in den FNP übernommen wurde und die hier noch einmal angehängt ist.</p> <p>Zur Erläuterung sende ich Ihnen folgende Ausführungen: Bei dem russischen Zwangsarbeiterfriedhof an der Filsstraße, der wohl mindestens 37 Bestattungen in 28 Gräbern umfasst, handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG aus wissenschaftlichen und besonders heimatgeschichtlichen Gründen, das sowohl von der archäologischen Denkmalpflege als auch von der Bau- und Kunstdenkmalpflege als solches in die Denkmalliste des Landes Baden-Württemberg Eingang gefunden hat. Er ist dabei Teil der Kulturdenkmalliste Teil A1: Unbewegliche Bau- und Kunstdenkmale sowie Teil A2: Unbewegliche Bodendenkmale. Bei unbeweglichen Kulturdenkmälern ist der Kontext immer Teil der Sache, somit sind etwa auch Gestaltung und Lage Bestandteil des Denkmals und haben einen dokumentarischen Wert. Auch der archäologische Kontext ist Bestandteil des Denkmals, dazu siehe etwa auch im Kommentar zum Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg (Strobl/Sieche, "Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg", 3. Aufl., Stuttgart 2010, Erl. § 2 Randnr. 9) „Bodendenkmale sind nicht nur die beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Mehrheiten von Sachen, sondern auch der diese Sachen umgebende und mit ihnen eine Einheit bildende Boden.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Unbewegliche Kulturdenkmale dürfen nicht ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung aus ihrem Kontext entfernt werden, etwa wie hier beabsichtigt durch eine Verlegung des Friedhofs. Jeglicher Bodeneingriff und Eingriff in oberirdisch sichtbare Substanz des Friedhofs bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Gegen eine Verlegung sowie die Überplanung des betreffenden Areals bestehen sehr erhebliche Bedenken der Denkmalpflege, wie schon in o.g. Stellungnahme dargelegt wurde.

Weiterhin darf ich auch auf das deutsche „Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ (GräbG) hinweisen, das besagt, dass diese Gräber, z.B. die von Zwangsarbeitern, dauernd bestehen bleiben.

Wir empfehlen noch einmal dringend, die das Areal des Zwangsarbeiterfriedhofs betreffende Flächenausweisung im FNP nochmals zu prüfen und zu revidieren und den Relevanzbereich des Kulturdenkmals durch geeignete planerische Vorgaben und Festsetzungen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Zu weiteren Auskünften und Erläuterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Berücksichtigung.

Bereits im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart sowie mit dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V..

Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird vor Bodeneingriff bzw. Eingriff in oberirdisch sichtbare Substanz des Friedhofs gestellt.

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung der FNP-Änderung aufgenommen.

Teilweise Berücksichtigung.

Vorgesehen ist die Zusammenlegung der Gräber an der Filsstraße auf dem Gemeindefriedhof in Reichenbach/Fils mit der dort bereits bestehenden Zwangsarbeitergräber zu einer geschlossenen Anlage.

Dadurch wird gewährleistet, dass die Gräber auch in Zukunft auf Dauer erhalten und gesichert werden können.

Dies bietet auch die Chance, die Erinnerung an die Zwangsarbeiter/-innen in Reichenbach dauerhaft wach zu halten und dies einer breiteren Bevölkerungsgruppe als seither vor Augen zu führen. (siehe Anregung Denkwerkstatt der katholischen Kirchengemeinde vom 29.11.2017).

Planungen hierzu wurden durch die Gemeinde Reichenbach/Fils beauftragt.

Gemäß § 6 Abs. 2 GräbG soll die Zustimmung für eine Verlegung von Gräbern durch die zuständige Landesbehörde (hier: Landratsamt Esslingen) erteilt werden, wenn verstreut liegende Gräber in eine oder zu einer geschlossenen Begräbnisstätte (Friedhof) zusammengelegt werden. Dies ist hier der Fall.

Weiterhin ist vorgesehen am ursprünglichen Standort an der Filsstraße in geeigneter Form über die Geschichte des Zwangsarbeiterfriedhofs zu informieren.

Schreiben vom 29.05.2017

Belange der Archäologie:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung 2, Reichenbach an der Fils, Filsstraße liegt als wichtiges Zeugnis der älteren Zeitgeschichte ein Zwangsarbeiterfriedhof (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG 9M). In Reichenbach wurde in den Jahren 1941/ 1942 bis 1945 ein Lager sowjetrussischer Zwangsarbeiter betrieben. Daneben sind auf dem sogenannten Russenfriedhof auch viele Kleinstkinder beigesetzt. Angaben zur Lage und Ausdehnung entnehmen sie bitte der nachstehenden Kartierung.

Es wird zunächst gebeten die vorgenannten Informationen der Archäologie in die Planunterlagen der aktuellen Fortschreibung zur übernehmen. Die betroffenen Belange sind durch die weitere Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart auch in nachgeordneten Verfahren zu sichern.

Vordringliches bodendenkmalpflegerisches Ziel ist der nachhaltige Schutz des Kulturdenkmals wissenschaftlich-dokumentarischer und heimatgeschichtlicher Bedeutung. Die Erhaltung des ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmals steht grundsätzlich in öffentlichem Interesse.

Gegenüber Bodeneingriffen oder Überplanung bestehen von daher erhebliche Bedenken. Wir regen vielmehr an die oben angeführte Flächenausweisung hinsichtlich vermeidbarer Überplanungen nochmals eingehend zu überprüfen, bzw. den mitgeteilten archäologischen Relevanzbereich durch geeignete planerische Vorgaben und Festsetzungen vor Beeinträchtigung zu schützen.

Für die weiteren Planungsflächen wird allgemein auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Bodeneingriffen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde

Berücksichtigung.

Im Zuge der Schaffung eines würdigen Gedenkortes ist eine Umbettung auf den Gemeindefriedhof geplant.

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung eingefügt.

*(Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.
Um Information über das Ergebnis der Abwägung wird gebeten.*

*Hinweis:
Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.*

Kennntnisnahme.
Es wird entsprechen verfahren.

Deutsche Bahn AG DB Immobilien

(Schreiben vom 19.12.2017)

Gegen die 3. Änderung der 1. Fortschreibung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb aus-

Berücksichtigung.

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung der FNP-Änderung aufgenommen. Die Anregungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) beachtet.

gehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren - auf eigene Kosten - geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.

Kenntnisnahme.
Es wird entsprechend verfahren.

Regierungspräsidium Stuttgart
Abt. Wirtschaft und Infrastruktur
(Schreiben vom 11.01.2018)

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt) und 8 (Landesamt für Denkmalpflege) zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Die Gewerbliche Baufläche „Filsstraße“ in Reichenbach//Fils tangiert die Trasse für den Ausbau der Filstalstrecke nach PS 4.1 .2.1 .4 (Z) Regionalplan Stuttgart. Danach sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Aus-

Kenntnisnahme.
Die erforderlichen Abstände werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

<p>bau entgegenstehen, nicht zulässig. Inwiefern die Trasse durch die Planung berührt ist, ist im Bebauungsplanverfahren unter Betrachtung des konkreten Vorhabens zu prüfen. Es werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird mit der vorliegenden Planung im Bereich der Wohnbaufläche „Brunnenwiesenweg“ in Hochdorf, 0,1 ha sowie Sondergebiet Erholung „Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“ in Lichtenwald, 2,5 ha berichtigt. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anmerkung: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird entsprechend verfahren.</p>
<p>Industrie- und Handwerkskammer Region Stuttgart (Schreiben vom 08.01.2018)</p> <p>Wir begrüßen die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Absicht der Neuausweisung weiterer gewerblichen Bauflächen ("Filsstraße-Ost" und "Filsstraße-West") und erheben weder Bedenken noch Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird entsprechend verfahren.</p>
<p>Gemeinde Notzingen (Schreiben vom 21.11.2017)</p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stadt Schorndorf (Schreiben vom 24.11.2017)</p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gemeinde Winterbach (Schreiben vom 27.11.2017)</p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Stadt Weinstadt (Schreiben vom 28.11.2017)</p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stadt Ebersbach (Schreiben vom 28.11.2017)</p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stadt Wernau (Neckar) (Schreiben vom 08.12.2017)</p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stadt Plochingen (Schreiben vom 12.12.2017)</p> <p>Nach dem Entfall der geplanten Gewerbeflächen „Talbach“ im Planentwurf haben sich die im Schreiben vom 19.07.2017 geäußerten Bedenken und Anregungen der Stadt Plochingen aus der frühzeitigen Beteiligung erledigt. Es sind keine weiteren Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Aufgestellt: Stuttgart, den 26.01.2018

ARP / C. Miracapillo/ R. Schneider